



Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Stadthalle und den Philosophenkeller
Langenburg, die Kelter und das Rezzenhaus
Bächlingen, den Dorfgemeinschaftsraum
Nesselbach und das Schulhaus Unterregenbach

Teil A: Benutzungsordnung

§ 1 Vorbemerkung – Eigentum

1. Im Folgenden werden die Stadthalle und der Philosophenkeller Langenburg, die Kelter und das Rezzenhaus Bächlingen, der Dorfgemeinschaftsraum Nesselbach und das Schulhaus Unterregenbach zusammen als städtische Räumlichkeiten bezeichnet.
2. Die Stadt Langenburg ist Eigentümerin der städtischen Räumlichkeiten Langenburg.
3. Die Stadt Langenburg hat für diese städtischen Räumlichkeiten erhebliche finanzielle Mittel aufgewendet; außerdem verursacht auch die Benutzung einen hohen laufenden finanziellen Aufwand. Es wird deshalb erwartet, dass die Räumlichkeiten von allen Nutzern und Mietern schonend und pfleglich behandelt werden.
4. Mit der Benutzung der städtischen Räumlichkeiten gilt diese Benutzungs- und Gebührenordnung als anerkannt.

§ 2 Allgemeines und Zweckbestimmung

1. Die städtischen Räumlichkeiten dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Langenburg. Zu diesem Zweck werden die Räumlichkeiten Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen. Außerdem werden die städtischen Räumlichkeiten für Betriebsveranstaltungen, Tagungen,

Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher oder religiöser Art u. ä. zur Verfügung gestellt.

2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der städtischen Räumlichkeiten besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung entscheidet die Stadt Langenburg.

3. Eine Überlassung der städtischen Räumlichkeiten oder der gemieteten Räumlichkeiten vom Mieter an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Langenburg zulässig. Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Langenburg.

4. Der Mieter hat sich beim Vertragsabschluss der Benutzungsordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen zu unterwerfen.

5. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie der Gewerbeordnung, etc., wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Vom Inhalt dieser Benutzungs- und Gebührenordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt Langenburg schriftlich bestätigt wurden.

7. Die Benutzer der städtischen Räumlichkeiten haben das Gebäude und die Einrichtung zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten. Es ist darauf zu achten, dass mit der zur Verfügung gestellten Energie (Wasser, Heizung und Strom) sparsam umgegangen wird. Bei Störungen sind die Hausmeister zu informieren. Die Telefonnummern der Hausmeister sind jeweils in der städtischen Räumlichkeit ausgehängt.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

1. Die Belegung und Verwaltung der städtischen Räumlichkeiten wird von der Stadt Langenburg vorgenommen. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des zuständigen Hausmeisters. Dieser übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und überwacht die Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb der Räumlichkeit.

2. Den im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung vom Hausmeister und anderen dazu befugten städtischen Mitarbeitern getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Personen, die gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen bzw. den Anordnungen der städtischen Beauftragten nicht nachkommen, können aus der Räumlichkeit verwiesen werden.

4. Für den Fall, dass kein städtischer Beauftragter anwesend ist, wird das Hausrecht auf den jeweiligen Übungsleiter oder Mieter übertragen.

§ 4 Turn- und Sportbetrieb

1. Die Stadthalle darf nur unter Leitung des verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters benutzt werden.
2. Beim Betreten der Stadthalle sind die Schuhe gründlich zu reinigen. Fußballschuhe sind vor der Stadthalle auszuziehen und abzuklopfen.
3. Die Sportler dürfen die Sport- und Übungsflächen ausschließlich mit Hallenturnschuhen oder barfuß betreten. Nicht zulässig sind Turn- oder Sportschuhe mit abfärbender Graphitsohle, Spikes, Stollen- und Noppenschuhe oder Sportschuhe, die auch draußen getragen werden. Die Duschanlagen dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
4. Die Sport- und Übungsgeräte dürfen nur nach Freigabe durch den Verantwortlichen benutzt werden. Grundsätzlich sind bei allen Geräteübungen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
5. Beschädigungen und Mängel an Geräten und Gegenständen sind sofort dem zuständigen Hausmeister anzuzeigen. Für mutwillige Beschädigungen wird der Verursacher oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, der verantwortliche Verein bzw. Veranstalter haftbar gemacht.
6. In den Duschräumen und in den sanitären Anlagen ist auf Sauber- und Reinlichkeit zu achten. Für das Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen.
7. Die vereinbarten Benutzungszeiten sind einzuhalten.
8. Vor der Nutzung der Geräte hat sich der Sportlehrer oder der Übungsleiter vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters erfolgen.
9. Turngeräte aller Art dürfen nicht über den Hallenboden gezogen oder geschoben werden. Nach Gebrauch sind sie wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen.
10. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung ist der Sportlehrer oder der Übungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister zu melden.
11. Bei Übungs- und Spielbetrieb mit dem Fußball auf dem oberen Sportplatz hat der verantwortliche Übungsleiter dafür Sorge zu tragen, dass die Sonnenschutzjalousien der Ostfassade nach oben gefahren werden, um Beschädigungen der Sonnenschutzjalousien durch Bälle zu vermeiden. Dies gilt auch beim Übungs- und Spielbetrieb mit anderen Bällen, wenn sie geeignet sind, Schäden an den Sonnenschutzjalousien herbeizuführen.

§ 5 Vermietung

1. Für die Überlassung der städtischen Räumlichkeiten und ihren Einrichtungen schließt die Stadt Langenburg (Vermieterin) mit dem Mieter einen schriftlichen Nutzungsvertrag ab.
2. Der Antrag auf Überlassung der Stadthalle ist bei der Stadtverwaltung Langenburg einzureichen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages abgeleitet werden. Erst die Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Stadt Langenburg bindet Mieter und Vermieterin.
3. Eine Terminreservierung hat grundsätzlich 14 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Mieter der Vermieterin den schriftlichen Antrag zukommen lassen. Geht der Antrag nicht innerhalb dieser 14 Tage bei der Vermieterin ein, wird der reservierte Termin gelöscht.
4. Ein Mietvertrag wird erst geschlossen, wenn mit der Stadt Langenburg alle Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
5. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden. Sofern es aufgrund der Sicherheitsvorkehrungen erforderlich ist, hat der Mieter insbesondere einen Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter vorzuhalten.
6. Veranstaltungen der Stadt Langenburg sind bevorzugt zu behandeln.
7. Für die Vermietung der städtischen Räumlichkeiten für Veranstaltungen ist eine Kautions in Höhe von 250,00 € zu entrichten. Die Kautions ist spätestens drei Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadtkasse Langenburg einzuzahlen.

§ 6 Pflichten des Mieters

1. Die Einrichtung darf nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen und räumlichen Umfang benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Der Mieter ist verpflichtet, sich die für die Veranstaltung etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen (zum Beispiel Schankerlaubnis, etc.) rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.
3. Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
4. Der Mieter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Veranstaltung selbst anwesend zu sein bzw. einen oder mehrere Verantwortliche zu benennen. Mindestens ein Verantwortlicher muss während der gesamten Veranstaltung jederzeit anwesend und erreichbar sein.

5. Die maximal zulässige Besucherzahl ergibt sich konkret aus der im Bestuhlungsplan maximal festgelegten Besucherzahl. Die hierin festgelegten bzw. sich hieraus ergebenden Personenhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die Bestuhlungspläne der Vermieterin sind einzuhalten. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplans bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Langenburg. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Mieter verantwortlich.

6. In allen Räumlichkeiten gilt Rauchverbot.

7. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.

8. Die Müllentsorgung erfolgt durch den Mieter. Bei Nichtentsorgen des Mülls übernimmt die Müllentsorgung die Stadt Langenburg gegen eine festgesetzte Gebühr. Je 20 Liter Müll werden 1,00 € Gebühren in Rechnung gestellt.

§ 7 Bereitstellung der Räume

1. Die städtischen Räumlichkeiten werden im Auftrag der Stadtverwaltung von den Hausmeistern rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben. Die Rückübergabe der Räumlichkeit nach der Veranstaltung hat in Absprache mit den Hausmeistern zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.

2. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Mieter nicht unverzüglich Mängel bei den Hausmeistern geltend macht. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind den Hausmeistern spätestens bei der Rückübergabe ohne Aufforderung mitzuteilen.

§ 8 Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt der Stadt Langenburg als Betreiberin der städtischen Räumlichkeiten und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten durch die Hausmeister ausgeübt. Ihren Anordnungen und Anweisungen hat der Mieter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzug haben die Hausmeister alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

2. Aufsichtspersonen der Stadt Langenburg ist der Zutritt zu den städtischen Räumlichkeiten während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag

1. Der Stadt Langenburg steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn

a) infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.), die städtische Räumlichkeit nicht zur Verfügung gestellt werden kann,

b) die städtische Räumlichkeit aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,

c) bei öffentlichen Notständen,

d) der Mieter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Entgeltordnung oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

e) wenn die Stadt Langenburg nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Mieter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführt.

2. Unabhängig von den genannten Rücktrittsgründen behält sich die Stadt ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Stadt vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstaben a) bis c) gegeben sind, dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zum bekannt werden der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet.

3. Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Absatz 1 Buchstaben d) bis e) genannten Gründe, haftet der Mieter für den Schaden, den die Stadt dadurch erleidet, dass die Halle während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietpreis weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der Stadt bis zum Rücktritt bereits entstandenen Kosten.

§ 10 Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau.

2. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Stadt auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Mieters sind nicht erlaubt.

3. Der Mieter haftet, ohne dass die Stadt Langenburg den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Mieter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Mieters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.

4. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände wie zum Beispiel Musikinstrumente oder sonstiges für die Veranstaltung benötigtes Material übernimmt die Stadt Langenburg keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Langenburg die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.

5. Der Mieter stellt die Stadt Langenburg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Langenburg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Langenburg und deren Bediensteten oder Beauftragte. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Mieter verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt verursacht wurde. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

6. Die Haftung der Stadt als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

7. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 11 Verstöße

1. Die Stadt Langenburg ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Räumlichkeiten zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen wird oder ein Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Stadt Langenburg auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Langenburg sind für derartige Fälle ausgeschlossen.

2. Bei schwerwiegenden und wiederkehrenden Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Stadt Langenburg die Benutzung der Einrichtungen durch entsprechenden Mieter für eine bestimmte Zeitdauer bzw. auf unbestimmte Zeit untersagen.

3. Wird die überlassene Räumlichkeit nicht fristgerecht freigegeben, kann sie die Stadt Langenburg auf Kosten des Mieters räumen lassen. Der Mieter haftet in voller Höhe für einen durch den Verzug eventuell entstehenden Schaden.

Teil B: Gebührenordnung

§ 12 Gebühren

1. Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Entgelte zu bezahlen. Die Gebühren werden dem Mieter nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Den ansässigen Vereinen wird am Ende jeden Jahres eine Rechnung in Höhe der Gebühren entsprechend dem Nutzungsumfang gestellt.
2. Schuldner der Gebühren ist der Mieter.
3. Die Benutzungsgebühren fallen jeweils für einen Tag einer Veranstaltung an.

§ 13 Benutzungsgebühren

Kaution: 250,00 €

I. Stadthalle Langenburg

a) Halle gesamt

Mietpreis: 200,00 €
Reinigungspauschale (für 1,5 Stunden): 100,00 €

b) Halle groß

Mietpreis: 150,00 €
Reinigungspauschale: 80,00 €

c) Halle klein

Mietpreis: 100,00 €
Reinigungspauschale: 50,00 €

d) Vereinszimmer

Mietpreis: 100,00 €
Reinigungspauschale: 50,00 €

e) Küche kalt

Mietpreis: 100,00 €
Reinigungspauschale (für 1,5 Stunden): 100,00 €

f) Küche warm

Mietpreis: 150,00 €
Reinigungspauschale (für 3 Stunden): 150,00 €

g) ehemaliges JUZ

Mietpreis: 50,00 €
Reinigungspauschale: 20,00 €

Nutzung Bühne Stadthalle (fest): 100,00 €

Aufbau und Abbau Bühnenelemente (flexibel): 50,00 €

Bühnenelement pro Stück (flexibel):	2,00 €
Rednerpult:	25,00 €
Leinwand:	30,00 €
Beamer:	20,00 €
Abholung außerhalb der Dienstzeiten:	20,00 €
Sprechanlage:	
- Mikrophon ohne Mischpult:	25,00 €
- Elektrische Lautsprecheranlage (ELA) mit Mischpult:	50,00 €
+ zusätzliche Hausmeisterkosten (pro Stunde):	35,00 €
WC-Anlagen und/oder Duschen/Garderobe Foyer: (bei separater Anmietung)	
Mietpreis:	50,00 €
Reinigungspauschale:	50,00 €
Geschirr:	
Mindestbetrag:	20,00 €
Miete pro Teil:	0,10 €
Ausleihaufwand:	5,00 €
Zusätzlicher Putzaufwand (pro Stunde):	20,00 €
Zusätzliche Hausmeisterkosten (pro Stunde):	35,00 €

II. Philosophenkeller Langenburg

Mietpreis:	150,00 €
Musikanlage:	50,00 €
Zusätzlicher Putzaufwand (pro Stunde):	20,00 €

III. Kelter Bächlingen

a) Kelter

Mietpreis:	150,00 €
Reinigungspauschale:	50,00 €

b) Küche Rezzenhaus

Mietpreis:	50,00 €
Reinigungspauschale:	30,00 €

c) Küche im Keller Rezzenhaus

Mietpreis:	30,00 €
Reinigungspauschale:	20,00 €

IV. Rezzenhaus Bächlingen

a) Rudolf-Schlauch-Zimmer

Mietpreis:	20,00 €
Reinigungspauschale:	10,00 €

b) Rudolf-Schlauch-Saal

Mietpreis:	30,00 €
Reinigungspauschale:	20,00 €

c) Küche Rezzenhaus

Mietpreis:	50,00 €
Reinigungspauschale:	30,00 €

d) Küche im Keller Rezzenhaus

Mietpreis:	30,00 €
Reinigungspauschale:	20,00 €

V. Dorfgemeinschaftsraum Nesselbach

Mietpreis:	30,00 €
Reinigungspauschale:	20,00 €

VI. Schulhaus Unterregenbach

Mietpreis:	30,00 €
Reinigungspauschale:	20,00 €

§ 14 Ermäßigung

1. Jedem ansässigen Verein steht jährlich eine eintägige Freiveranstaltung in einer städtischen Räumlichkeit nach Wahl zur Verfügung. Soll diese Freiveranstaltung länger als einen Tag in Anspruch nehmen, wird für jeden weiteren Tag eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 13 festgesetzten Benutzungsgebühren verlangt.
2. Bei Veranstaltungen einheimischer Vereine für Kinder und Jugendliche wird nur die Reinigungspauschale berechnet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzung- und Gebührenordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Stadthalle Langenburg vom 15. Oktober 2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenburg, den 23.01.2019

gez.
Wolfgang C l a s s
Bürgermeister